

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 -

ÖSTLICH DER SIELBECKER
LANDSTRASSE ZWISCHEN
FISSAUBRÜCK UND FÜNF
LINDEN

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEXT - TEIL B

- Die Außenwandflächen der Wohngebäude sind in Vornauersteinen gelb, braun, rot oder hell geschlämmt auszuführen. Garagen sind in der Außenwandgestaltung den Wohngebäuden anzupassen. Behelfsbestandteile - oder Wellblechgaragen sind unzulässig.
- Die Dächer mit Ausnahme von Flachdächern sind mit dunkelgrauen Pfannen zu decken. Bei Garagen sind flache Dächer zulässig.
- Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 500 qm.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung und Einfriedigung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
- Werden Einfriedigungen am Straßenraum gesetzt, so müssen diese aus lebenden Hecken bestehen.
- An der Westseite des Bebauungsplangebietes entlang des Fußweges an der Sielbecker Landstraße wird auf der vorhandenen natürlichen Böschungskante ein 1 m hoher und 3 m breiter Böschungswall aufgeschüttet und mit heimischen Laubgehölzen knickartig angepflanzt. Für die Grundstücke 1, 2, 4, 5, 6, 7, 18 und 19 werden passive Schallschutzmaßnahmen gem. den Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm (Fassung 1975) Abschn. 2, Tab. 1, vorgesehen.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO mit Ausnahme von Telefonzellen, Mülltonnen, Teppichklöpfen u. Wäschetrocknungsgeräten sowie Kinderspielflächen nicht zulässig. Rechtsgrundlage: § 14 (1) BauNVO. Außerhalb der überbaubaren Fläche zwischen Baugrenze und dem östlich der Plangebietsgrenze verlaufenden Knick sowie in einem Abstand von 6 m von diesem Knick sind bauliche Anlagen, soweit sie nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein zulässig sind, nicht zulässig. Rechtsgrundlage: § 23 (5) BauNVO.
- Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Landschaftsknick ist dauernd zu unterhalten. Für die geplanten Knickpflanzungen und die Pflanzungen des Emissionschutzwalles sind heimische standortgerechte Laubgehölze vorzusehen. Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Vorhandene Bäume sind zu erhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

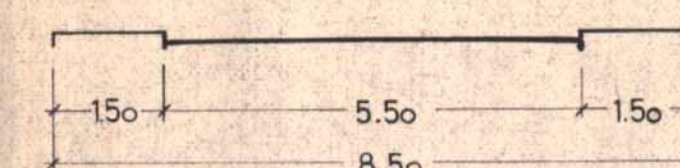
1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAuG
	ART UND MASST. DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAuG
	ALLGEMEINES WOHNGEbiet	§ 4 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze	§ 16 + § 17 BauNVO
	GRZ, Grundflächenzahl	§ 16 + § 17 BauNVO
	GFZ, Geschossflächenzahl	§ 16 + § 17 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAuG
	DACHFORM, SATTELDACH	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAuG
	WALMDACH	
	FLACHDACH	
	DACHNEIGUNG	
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAuG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	WANDERWEG	
	STRASSENBEGLEITGRÜN	
	STRASSENBAÜME	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAuG
	UMFORMSTATION	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAuG
	PARKANLAGE	
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR AUFGESTÜTTENEN	§ 13 ABS. 1 NR. 17 BBAuG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAuG
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAuG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBAuG
	ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBAuG
	FLÄCHEN DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 9 ABS. 4 BBAuG
	FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	§ 9 ABS. 4 BBAuG
	WASSERSCHUTZZONE GEM. § 13 LAGERSTÄTTENVERORDNUNG (GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT SH. S. 263)	
	ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON KNICKS	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBAuG NR. 25b

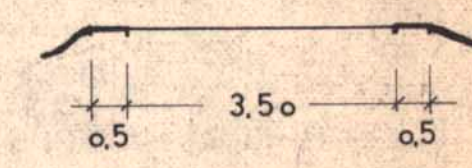
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	SICHTDREIECK
	HÖHENLINIE VOR DER ERSCHLIEßUNG
	TEILBEREICHESBEZEICHNUNG
	STRASSENBEZEICHNUNG
	VORGESCHLAGENE STELLUNG DER GEBÄUDE, SOWIE GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNG

STRASSENPROFIL M 1:100



STRASSE A+B+C



ÖFFENTL. WANDERWEG



GEMARKUNG: FISSAU, FLUR 7

SIELBECKER LANDSTRASSE

DIE SCHWENTINE

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCH.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.12.1960 (GVOBl. SCH.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG EUTIN VOM 19.6.1979 MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28, SIELBECKER LANDSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757).

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAuG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADT EUTIN VOM 21.3.1979

EUTIN, DEN 26.2.1980

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.3.1979 BIS 2.5.1979 NACH VORHERIGER AM 22.3.1979 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNG UND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

EUTIN, DEN 26.2.1980

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28. DEZ. 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANANLAGE SIND ALS RICHTIG BEZEICHNET.

Eutin, DEN 31. JAN. 1980

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 19.6.1979 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 19.6.1979

EUTIN, DEN 26.2.1980

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAuG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 12.5.1980, AZ: 611.3/42/B 28.H/10.KW, MIT OHNE AUFLAGEN ERTEILT.

EUTIN, DEN 14.05.1980

DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSSE DER STADTVERRETUNG VOM 14.05.1980 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 14.05.1980, AZ: 611.3/42/B 28.H/10.KW, BESTÄTIGT.

EUTIN, DEN

DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

EUTIN, DEN 28.05.1980

DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 6.06.1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

EUTIN, DEN 09.06.1980

DER BÜRGERMEISTER

Siedlungs- und Baugenossenschaft
Wankendorf
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
2355 Wankendorf, Kampstraße 22, Telefon (04326) 10 21

WANKENDORF, DEN 15.3.1978
GEÄNDERT: 8.1.1978 77
ERGÄNZT: 12.6.79 FL.

DER PLANVERFASSER